

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



16.10.2014

Beschlussantrag Nr. : 153-2014

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Rödgen	18.09.2014			
Ortschaftsrat Rödgen	06.11.2014			
Bau- und Vergabeausschuss	12.11.2014			

Beschlussgegenstand:

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West" der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Rödgen)

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 1.02, 3. Anstrich des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen „...Fahnenmasten oder andere Werbeanlagen dürfen an ihrem höchsten Punkt nicht höher als 8 m über Gelände sein.“ für die Logos „Messer/Gabel“, „Bett“ und „Jacobs“ mit einer Länge von 4,80 m mit 1,07 m über festgesetzte Grenze, zuzustimmen.

Begründung:

Nach der textlichen Festsetzung Punkt 1.02 sind Fahnenmasten oder andere Werbeanlagen so herzustellen, dass sie an ihrem höchsten Punkt nicht höher als 8 m über Gelände sind (§ 9 Abs.1 BauGB).

Die Antragstellerin beantragt die Befreiung, um die Werbung in eine erkennbare Position zu bringen. Sie wird auf der Dachkante des Obergeschosses angebracht. Dadurch wird die im B-Plan festgesetzte Höhe von 8 m in der Hauptachse, für die Logos „Messer/Gabel“, „Bett“ und „Jacobs“ mit einer Länge von 4,80 m mit 1,07 m überschritten.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan "Sonnenallee-West" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, verankert.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen befreit werden wenn:

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist,
3. die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung oder im Umfang geringfügig ist. Änderungen dürfen daher nur eine marginale Bedeutung für das Plankonzept haben oder sich nur auf abgegrenzte, kleinräumliche Bereiche des Plangebietes beschränken. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe für die Logos „Messer/Gabel“, „Bett“ und „Jacobs“ mit einer Länge von 4,80 m mit 1,07 m wird optisch kaum wahrnehmbar sein.

Es handelt sich insgesamt um geringfügige flächen- und höhenmäßige Überschreitungen mit marginaler Bedeutung für das Plankonzept.

Die Antragstellerin begründet die Befreiung damit, dass bei Einhaltung der Höhe ihre Werbung zu tief sitzt und somit nicht erkannt werden könnte. Außerdem soll ein Wiedererkennungswert zum Autohof Porta Westfalica, der der gleichen Betreibergruppe gehört, vorhanden sein.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst

(Beschlussnummer/Jahr)?

25.06.2012 Zweckverband TechnologiePark Satzungsbeschluss „Sonnenallee-West“

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ wurde durchgeführt

☒ ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **153-2014**

Anlagen:

Anlage 1 Auszug aus B-Plan Sonnenallee-West

Anlage 2 Ansichten Autohof